

Beitragssordnung des Heimatverein Lindhardt e.V.

§ 1 Grundsatz

In dieser Beitragsordnung werden die gemäß § 4 der Satzung des Vereins festzusetzenden Regelungen zu Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten für die die Mitgliedsbeiträge niedergelegt.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für Studenten, Schülern, Auszubildenden, Rentnern, Arbeitslosen, ALG-2-Empfängern und Sozialhilfeempfängern 6,00 € je Jahr.
2. Für alle anderen Fälle beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,00 € je Jahr.
3. Bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig erhoben. Angefangene Monate werden als voller Monat berechnet. Ändert sich die Zuordnung der Person zu einem Mitgliedsbeitragsatz im Laufe eines Jahres, wird entsprechend verfahren.
4. Die Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrags obliegt dem Vorstand. Das Mitglied ist verpflichtet erforderlichenfalls die notwendigen Nachweise vorzulegen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist am ersten März eines jeden Jahres fällig.

§ 3 Festlegung der Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag kann bis 15. Februar eines jeden Jahres unaufgefordert unter Angabe des Zahlungsgrundes und des Namens auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
2. Erfolgt bis zum 15. Februar eines jeden Jahres keine Überweisung des Mitgliedsbeitrages entsprechend Ziffer 1, erfolgt eine Barkassierung ab dem Fälligkeitsdatum durch den Kassier oder eine von ihm beauftragte Person.
3. Entsteht im laufenden Jahr durch Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Überzahlung, wird diese nicht erstattet, sondern auf das folgende Beitragsjahr angerechnet. Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer etwaigen Überzahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Entsteht im laufenden Jahr durch Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags eine Nachforderung, wird diese unverzüglich durch den Kassier oder eine von ihm beauftragte Person nacherhoben, sofern das Mitglied diesen Betrag nicht unaufgefordert unter Angabe des Zahlungsgrundes und des Namens auf das Konto des Vereins überwiesen hat.

§ 4 Bankverbindung

Zahlungen sind auf das Konto

Bank: Sparkasse Muldental
IBAN: DE28 8605 0200 1010 0117 97
BIC: SOLADES1GRM

zu leisten. Überweisungen oder Bareinzahlungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Mahngebühren, Schadensersatz

Soweit Zahlungen oder sonstige Handlungen nicht fristgerecht erfolgen und deswegen schriftliche Mahnungen erforderlich sind und erfolgen, wird je eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr 2015 ist abweichend von den vorstehenden Terminen für Barzahlungen der 1. Juni und für die Überweisungen der 15. Mai.